

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 29-4112.51-1-4	Bearbeiter Herr Antretter	München 25.04.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-3460 / -13460	Zimmer LAZ67-1311	E-Mail Franz.Antretter@stmb.bayern.de

Hinweise zum Vollzug – Art. 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) Verzicht auf Bauartgenehmigung für die Anwendung von Durchstanzbewehrung aus Gitterträgern oder Doppelkopfbolzen nach Europäisch Technischer Bewertung (ETA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit wurde die Verwendung von Durchstanzbewehrungen aus Gitterträgern oder Doppelkopfbolzen ausschließlich in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik geregelt. Die entsprechenden abZs enthalten auch Aussagen über die Anwendbarkeit dieser Bewehrungen (Bauart). Letztere können als allgemeine Bauartgenehmigungen (aBg) im Sinne Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO weiter angewendet werden.

In letzter Zeit werden vermehrt Europäisch Technische Bewertungen (ETA) für Durchstanzbewehrungen aus Gitterträgern (auf Basis des Europäischen Bewertungsdokuments (EAD) 160055-00-0301) oder Doppelkopfbolzen (auf Basis des EAD 160003-00-0301) ausgestellt.

Für die Planung, Bemessung und Ausführung solcher Produkte nach ETA enthalten die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) keine abschließende technische Bauartregel. Das Deutsche Institut für Bautechnik hat nach unserer Kenntnis bisher auch keine aBg erteilt. Deshalb könnten diese Gitterträger oder Doppelkopfbolzen nach ETA im bauaufsichtlichen Bereich grundsätzlich nur angewendet werden, wenn eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erteilt wurde (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO).

Die Europäische Organisation für Technische Bewertung (EOTA) hat für die Bemessung o. g. Gitterträger allerdings den Technischen Report (TR) EOTA TR 058 „Increase of punching shear resistance of flat slabs or footings and ground slabs – lattice girders“ und für die Bemessung der o. g. Doppelkopfbolzen den TR 060 „Increase of punching shear resistance of flat slabs or footings and ground slabs – double headed studs“ veröffentlicht, bei deren Beachtung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erwarten sind.

Wenn Standsicherheitsnachweise entsprechend dieser TRs in Verbindung mit den eingeführten Technischen Baubestimmungen (hier die eingeführten Teile des Eurocode 2 mit entsprechenden Nationalen Anhängen) geführt werden, bedarf es für die Planung, Bemessung und Ausführung von Durchstanzbewehrungen aus Gitterträgern oder Doppelkopfbolzen nach den oben beschriebenen ETAs in Stahlbetonbauteilen keiner vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (Art. 15 Abs. 4 BayBO). Die Produkte können unter dieser Maßgabe bei entsprechender CE-Kennzeichnung und entsprechender Leistungserklärung verwendet werden (Art. 16 Abs. 1 BayBO).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Daubenmerkl
Leitender Ministerialrat